



### Beitragsordnung

#### § 1

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht auf der Mitgliederversammlung. In dem Jahr, in dem der Aufnahmeantrag erfolgt, ist ein voller Mitgliedsbeitrag fällig.

#### § 2

Die Höhe des Beitrages wird auf Grundlage des Brutto-Jahresumsatzes des Mitgliedes festgelegt. Es gilt der Umsatz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Mitglieder mit einem Umsatz bis 1 Millionen Euro zahlen 360,00 Euro

Mitglieder mit einem Umsatz bis 5 Millionen Euro zahlen 480,00 Euro

Mitglieder mit einem Umsatz ab 5 Millionen Euro zahlen 960,00 Euro

Verbände zahlen 500,00 Euro

Der Vorstand kann im Auftrag in Härtefällen für eine begrenzte Zeit ermäßigte Beitragssätze festlegen.

#### § 3

Wenn das Mitglied bis zum 31.03. des Beitragsjahres seinen Umsatz nicht meldet, ist der Vorstand berechtigt den Umsatz zu schätzen.

Das Mitglied wird benachrichtigt und hat danach vier Wochen Zeit, einen anderen Nachweis zu bringen.

Der Beitrag ist jährlich in einer Summe zu zahlen. Die Fälligkeit ist nach Rechnungsstellung, spätestens zum 01.04 des Beitragsjahres.

#### § 4

Mitglieder, die versäumen ihren Beitrag zu zahlen, sind zu mahnen. Jede Mahnung wird mit einer Gebühr von 5,00 Euro belegt. Bei Austritt werden gezahlte Beträge nicht zurückerstattet.

Kündigung oder Ausschluss entbinden nicht von der Pflicht die aufgelaufenen Beträge zu zahlen.

#### § 5

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Beitragsordnung gilt ab dem 01.01.2007.